

Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

49. fordert die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl von Mädchen gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/458, Ziff. 32)

66/141. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und in *Bekräftigung* der Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹⁷⁰, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁷¹ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁷²,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁷³, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁴ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁷⁵ und unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm¹⁷⁶, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Da-

167 .

¹⁶⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Rep., El Salvador, Estland, Fidschi, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kuba, Kuwait, Laos, Lettland, Libanon, Libyen, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Maldiven, Male, Marokko, Mexiko, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palästina, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venedig, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Irland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁶⁹ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 36; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

¹⁷⁰ Ebd. IV Nr. 25 und Nr. 4910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1479 und 1491.

¹⁷¹ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

¹⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁷³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷⁵ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁷⁶ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

kar¹⁷⁷, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet¹⁷⁸, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung¹⁷⁹, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁸⁰ und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder¹⁸¹ sowie das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁸²,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen¹⁸³ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 65/197 aufgeworfenen Fragen¹⁸⁴ sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder¹⁸⁵ und dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁸⁶, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft weien de,J/TT2 1 Tf-19(ek.54.10273Tw[0009 Tc.002 Tww[(ei)]TAn.9(orferken.9(orfn)]TJ5.42

hütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸⁹ begünstigen wird,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 6 ihrer Resolution 65/197 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁶⁸, seines Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹⁹⁰ und seines Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁹¹ zu werden und sie vollständig durchzuführen;

2. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs zu-

2005 über Kinder, die mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen nachkommen, in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV und Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Er-

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

20. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, Programme und Politiken zum Schutz von Kindern vor Missbrauch, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus und Kindesentführung zu erarbeiten und durchzuführen, und fordert die Staaten auf, Strategien mit dem Ziel umzusetzen, alle von diesen Rechtsverletzungen betroffenen Kinder ausfindig zu machen und ihnen beizustehen;

22. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet und in allen anderen Medien zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

23. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern, wiederholten An-

„Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren“ zu berücksichtigen;

29. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)¹⁹⁸ und über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)¹⁹⁹ noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, zu erwägen, dies zu tun;

Verwirklichung der Rechte des Kindes in der frühen Kindheit

30. *bekräftigt* die Ziffern 28 bis 45 ihrer Resolution 65/197, worin bekräftigt wird, dass die frühe Kindheit eine entscheidende Phase für die Verwirklichung der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten Rechte darstellt, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 43 ihrer Resolution 65/197 dargelegten Maßnahmen durchzuführen;

III

Die Rechte von Kindern mit Behinderungen

31. *bekräftigt außerdem*, dass alle Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ und im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁰ verankert, und dass die volle und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen ist, was die Achtung vor ihren sich entwickelnden Fähigkei-

41. *erklärt erneut*, dass die Staaten wirksame und geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Fortpflanzungsfähigkeit behalten und dass jugendliche Jungen und Mädchen mit Behinderungen Zugang zu altersgerechter und barrierefreier Information und Aufklärung haben, einschließlich über Fragen der Fortpflanzung und der Familienplanung;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass Kinder mit Behinderungen in Gefahrensituationen besonders verwundbar sind, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikte, in humanitären Notlagen und bei Naturkatastrophen, und erklärt erneut, dass die Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in solchen Situationen die Sicherheit und den Schutz dieser Kinder zu gewährleisten, so auch indem sie ihre Programme zur Reaktion auf Notsituationen und ihre Unterstützungseinrichtungen überprüfen, um sie für Kinder mit Behinderungen zugänglich zu machen;

43. *fordert alle Staaten auf*, in den Gesamtkontext der

dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verbessern;

l) sicherzustellen, dass die für Kinder mit Behinderungen zuständigen kommunalen und zivilgesellschaftlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen die nationalen und lokalen Qualitätsnormen, insbesondere auf den Gebieten Gesundheit und Sozialschutz, einhalten, und Schulungsprogramme auszuarbeiten, die gewährleisten, dass für die Integration von Kindern mit Behinderungen kompetentes, geeignetes und gut ausgebildetes Personal vorhanden ist;

m) Strategien zu entwickeln oder in bestehende Strategien Maßnahmen zu integrieren, die die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder mit Behinde-

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

d)